

3175. Baulinien (Genehmigung). Am 31. Juli 1962 ersuchte der Gemeinderat Embrach um Genehmigung seines Beschlusses vom 2. Mai 1962 betreffend Festsetzung von Baulinien am Haumühleweg III. Kl. und an der Ebnetstrasse III. Kl. im Bereich der Einmündung in die Rheinstrasse Hauptverkehrsstrasse U in Embrach. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 6. Juli 1962 sind gegen den am 8. Juni 1962 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Der Baulinienabstand von 18 m für beide Strassen entspricht ihrer Bedeutung. Zwischen Rheinstrasse Hauptverkehrsstrasse U und Einmündung Haumühleweg ist der Baulinienabstand der Ebnetstrasse auf 22 m erweitert. Die Bau-

linien weisen an den Einmündungen, wie es die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschrägungen auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Embrach vom 2. Mai 1962 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Ebnetstrasse III. Kl. und am Haumühleweg III. Kl. im Bereich der Einmündung in die Rheinstrasse Hauptverkehrsstrasse U, Embrach, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Embrach wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Embrach unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.